

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 09/22

Bozen, den 17.05.2022

Neue Verpflichtungen bei Umbauten und für deren Steuerabsetzbeträge

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 13 vom 25.02.2022 sind einige neue Verpflichtungen eingeführt worden, welche Baumaßnahmen mit einem Auftragswert von über 70.000 Euro betreffen und für die die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten in Anspruch genommen werden möchten.

1.1 Verpflichtungen und zeitliche Anwendung

Aus der Beauftragung, die meistens in Form eines Werkvertrages erfolgt, **muss die Anwendung des gültigen nationalen Kollektivvertrages für das Baugewerbe durch den Auftragnehmer hervorgehen**. Dessen Angaben muss in allen **Rechnungen** erfolgen, welche die Sanierungsmaßnahme betreffen und die für die Inanspruchnahme der Steuerabsetzbeträge von Relevanz sind.

Die neue Vorgabe gilt für sämtliche Baumaßnahmen, die mit Datum **27.05.2022** begonnen werden.

1.2 Verwendung und Abtretung der Steuerabsetzbeträge für Sanierungsmaßnahmen

Die oben genannten Verpflichtungen gelten für die Anwendung der gängigen Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten, sowohl bei direkter Inanspruchnahme als auch bei Abtretung des Steuerguthabens an Dritte oder mittels Anwendung des Rechnungsrabattes.

1.3 Kontrollen bei Ausstellung des Sichtvermerkes und durch die Agentur der Einnahmen

Falls für die Anwendung oder Abtretung des Steuerabsetzbetrages die Ausstellung des Sichtvermerkes (visto di conformità) durch einen dazu befähigten Freiberufler notwendig ist, muss dieser verpflichtend kontrollieren, ob die Angabe des Kollektivvertrages im Vertrag und in den Rechnungen erfolgt ist.

Dieselben Kontrollen führt die Agentur der Einnahmen durch und greift dabei auf Informationen durch die Bauarbeiterkasse, das INPS und das Arbeitsinspektorat zurück. Die unterlassene Angabe der geforderten Informationen könnte den Verlust des Steuerabsetzbetrages zur Folge haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

